

- n) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- o) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –),
- p) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(9) Beschlüsse nach Absatz 8 Buchst. d, e, f, g, h, j, k, l, n und p bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach Absatz 8 Buchst. e und k bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(10) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

III. Sonstige Vorschriften

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

§ 17

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 18

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 19

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 12. April 2010 außer Kraft.

Zahlung von familienbezogenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Leistungen an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Überprüfung der Anspruchsberechtigung

RdErl. d. MF v. 26. 4. 2016

— VD4-11 39/0, VD3-21 21/57 —

— **VORIS 20441** —

Bezug: RdErl. v. 7. 7. 2011 (Nds. MBl. S. 478)

— **VORIS 20441** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 26. 4. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 554

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

RdErl. d. MS v. 28. 4. 2016 — 306.31-51 708 —

— **VORIS 21133** —

Bezug: RdErl. v. 5. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 413)

— **VORIS 21131** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2016 wie folgt geändert:

Nummer 2.2.4 erhält folgende Fassung:

„2.2.4 Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger entsprechend den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist nachzuweisen. Die „Erste-Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als drei Jahre sein.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 19/2016 S. 554